

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmvrjdj.gv.at

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302945
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.245/0026-V 4/2019

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0016-INT/2019

Entwurf einer Verordnung, mit der Granulare Kreditdatenerhebungsverordnung 2018 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrjdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Verordnungstext

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung hätte wie folgt zu lauten: *„In § 4 Abs. 3 entfällt die Wortfolge“*.

Zu Z 4 und 5:

Nach Z 4 wäre folgende Z 5 einzufügen und die Nummernbezeichnungen der (folgenden) Novellierungsanordnungen wären entsprechend anzupassen:

„5. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.“

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3):

Es fehlt das Inkrafttreten § 1 Z 1 lit a betreffend.

Es fehlt das Inkrafttreten die Anlagen betreffend.

Die Inkrafttretensbestimmung sollte dahingehend geändert werden, als das Inkrafttreten des § 6 Abs. 1 in der Fassung der Z 4 mit 30. März 2020 angeordnet werden sollte (samt dem Zeitpunkt dessen erstmaliger und letztmaliger Anwendung) und das Inkrafttreten des § 6 Abs. 1 in der Fassung der Z 5 (siehe oben) mit 1. Juli 2021.

III. Zu den Materialien

Auch bei Verordnungsentwürfen ist eine Textgegenüberstellung hilfreich.

21. Jänner 2020

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

